

1. Änderung der S a t z u n g
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 20 bis 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Preetz vom 20.03.2018 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 und § 6 der Satzung erhalten folgende Fassung:

§ 4

Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder

(1) Stellschilder (Plakatträger) dürfen grundsätzlich nicht länger als jeweils zwei Wochen aufgestellt werden. Aus dem Plakat muss der/die verantwortliche Erlaubnisnehmer/in (Name und Anschrift der Organisation) hervorgehen. Die Anzahl der Stellschilder für eine Veranstaltung ist auf höchstens 20 Stück begrenzt. Das maximal zulässige Format eines Stellschildes beträgt B 1 (707 mm x 1000 mm).

(2) Abweichend von Absatz 1 können politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, oder Kommunalwahl bis zu 40 Stellschilder doppelseitig aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.

§ 6

Öffentliche Einrichtungen

Diese Satzung gilt nicht für Einrichtungen von Telekommunikationsunternehmen (z. B. Telefonsäulen), der Versorgungsunternehmen (z. B. Schaltkästen, Hydranten und Ladesäulen), Einrichtungen der Polizei und der Feuerwehr (z. B. Notrufsäulen), Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsbetriebe (z. B. Wartehallen, Haltestellen) und sonstige dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen, die der Straßenbaulastträger aufstellt oder die in seinem Auftrage von Dritten aufgestellt werden (Litfaßsäulen, Informations- und Plakatwände; Fahrradständer etc.).

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Preetz, den 21. März 2018

Björn Demmin
Bürgermeister